April 2013

Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes

Vor 11 Jahren sorgte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts für Aufregung, das die ungleiche Behandlung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung als unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz erklärte (Az 2 BvL 17/99 vom 06.03.2002). Als Konsequenz wurde die Rentenbesteuerung zum 01.01.2005 mit dem Alterseinkünftegesetz grundsätzlich neu geregelt. Ziel der Umstellung war die schrittweise Einführung der sogenannten nachgelagerten Besteuerung.

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise steuerfrei zu stellen sind und dafür die spätere Rente in voller Höhe besteuert werden wird. Vor 2005 wurden Renten nur in Höhe eines fiktiven Ertragsanteils besteuert, was de facto zu einer weitgehenden Steuerfreiheit für viele Rentner geführt hatte. Um keinen scharfen Bruch zu erzeugen, hat der Gesetzgeber sich für eine schrittweise Umstellung auf das System der nachgelagerten Besteuerung entschieden. Zum „einschwingen“ des Systems wurden 2005 alle Renten mit 50% steuerpflichtig. Seitdem steigt dieser Wert für Neurentner um 2% pro Jahr (ab 2021 nur noch 1%), so dass ab dem Jahr 2040 die Renten zu 100% steuerpflichtig sein werden. Auf der anderen Seite konnten 2005 bereits 60% der Beiträge zur gesetzlichen Rente steuerlich geltend gemacht werden. Dieser Wert steigt um 2% pro Jahr, so dass ab 2025 die Beiträge zu 100% steuerfrei sein werden.[1]

Aus der öffentlichen Diskussion verschwunden ist in den letzten Jahren eine sehr wichtige Konsequenz dieser Umstellung. Durch die schrittweise steuerliche Freistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung haben alle Steuerpflichtigen bei gleichem Bruttogehalt ein höheres Nettoeinkommen als vor der Reform verfügbar. Da der Bruttowert der Rente, also der Auszahlungsbetrag der Rentenkasse, sich nicht erhöht hat, die Rente aber jetzt deutlich höher besteuert wird, fällt die verfügbare Nettorente niedriger aus, als vor der Reform.

Hierdurch ist die zuvor schon vorhandene Rentenlücke weiter angestiegen und wird für alle künftigen Neurentner bis 2040 noch weiter zunehmen.

Um diese neue Lücke auszugleichen, hat der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz die Basisrente als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Nach der bereits 2002 eingeführten Riesterrente ist die Basisrente (auch Rürup-Rente genannt) damit die zweite Form einer steuerlich geförderten Altersvorsorge in Selbstverantwortung der Bürger. Wie auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung, sind Beiträge zur Basisrente im Rahmen der Höchstbeträge steuerlich gefördert (in 2013 sind 76% der Beiträge steuerfrei) und dafür unterliegt die spätere Rente der nachgelagerten Besteuerung. Während die Riesterrente nur Arbeitnehmern und Beamten offensteht, können die Fördermöglichkeiten der Basisrente alle Personengruppen nutzen. Insbesondere für Selbständige bietet die Basisrente die einzige Möglichkeit, steuerlich gefördert eine Altersvorsorge aufzubauen.

Nach nunmehr 8 Jahren, in denen es diese Förderung nach dem Alterseinkünftegesetz gibt, gilt es einen kritischen Blick auf die tatsächliche Nutzung zu werfen. Im Jahr 2011 gab es einen Bestand von 1,5 Mio. Basisrenten.[2] Im Verhältnis zum Gesamtbestand an

[1] Derzeit können maximal 20.000 Euro für Ledige berücksichtigt werden, dieser Wert soll aber auf 24.000 Euro pro Jahr steigen. Verheiratete verfügen über den doppelten Wert.
[2] Vgl. GDV 2012: „Die deutsche LV in Zahlen“ unter http://www.gdv.de/2012/06/die-deutsche-lebensversicherung-in-zahlen-2012/

Anschrift
Dr. König und Kollegen GmbH
Eisenbahnstrasse 27
52459 Inden

Telefon
02465 - 304 825
Fax
02465 - 300 997

Email
info@koenig-kanzlei.de
Internet
www.koenig-kanzlei.de

Bankverbindung
Deutsche Bank Düren
BLZ 395 700 24
Kto-Nr. 8095952

USt-IdNr.
DE815387385

Versicherungsverträgen bedeutet dies einen Anteil von gerade einmal verschwinden geringen 1,7%. Auch bei den Neuzugängen konnten 211.000 neu abgeschlossene Basisrenten im Jahr 2011 im Verhältnis zu insgesamt 6,3 Millionen neu abgeschlossenen Rentenversicherungen nur einen Anteil von 3,3% erreichen.

Die Basisrente bietet eine tolle Möglichkeit, die Verringerung der Nettorente im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes wieder auszugleichen. Hierzu sei folgendes Beispiel gewählt:
Eine 40-jährige angestellte Ingenieurin ist ledig und verdient aktuell 60.000 Euro Brutto im Jahr. In 2013 erzielt sie aus der Absetzbarkeit der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung einen Steuervorteil von 1.369,60 Euro, der bis 2025 auf 2.678,13 Euro steigen wird und dann auf diesem Niveau bleibt. Im Durchschnitt der nächsten 27 Jahre bedeutet dies einen Steuervorteil von 2.462,28 Euro. Diesen Steuervorteil will die Ingenieurin vorausschauenderweise nicht in Konsum stecken, sondern in ein Basisrente wieder investieren, um die Lücke der nachgelagerten Besteuerung auszugleichen. Da sich aus dieser monatlichen Einzahlung von 205,19 Euro ein zusätzlicher Steuereffekt ergibt, kann sie monatlich sogar 375,70 Euro für die nächsten 27 Jahre in eine Basisrente investieren, ohne mehr aufzuwenden als die Steuerersparnis aus der Umstellung auf nachgelagerte Besteuerung. Diese zusätzlichen 170,50 Euro kann man sehr gut als „Verständnisprämie“ über die nachgelagerte Besteuerung bezeichnen. Je nach Anbieter, Kostenstruktur und Kapitalmarktentwicklung wäre für die Ingenieurin eine zusätzliche Rente in Höhe von ca. 1.000 Euro brutto erzielbar, ohne im Vergleich zur Rechtssituation vor Einführung des Alterseinkünftegesetz auf Einkommen zu verzichten.

Selbstverständlich gibt es auch andere Aspekte bei der Wahl einer Basisrente zu beachten. So kann das Kapital nicht beliehen oder aufgelöst werden und es ist ausschließlich eine lebenslange Leibrente zulässig.

Fazit:
Die nachgelagerte Besteuerung führt zu einer weiteren Absenkung der verfügbaren Nettorente. Zum Ausgleich wurde das Nettoeinkommen durch Steuervorteile leicht erhöht. Nur wer diesen Steuervorteil auch tatsächlich zum effizienten Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge nutzt, kann die deutlichen Nachteile im Alterseinkünftegesetz ausgleichen und von der Verständnisprämie profitieren.

Ihr

Dr. Michael König

Die Einschätzungen, die in diesem Dokument vertreten werden, basieren auf Informationen Stand April 2013. Die Einschätzungen sollen dabei nicht als auf die individuellen Verhältnisse des Lesers abgestimmte Handlungsempfehlungen verstanden werden und können eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Alle Informationen basieren auf Quellen, die wir als verlässlich erachten. Garantien können wir für die Richtigkeit nicht übernehmen.

Anschrift
Dr. König und Kollegen GmbH
Eisenbahnstrasse 27
52459 Inden

Telefon
02465 - 304 825
Fax
02465 - 300 997

Email
info@koenig-kanzlei.de
Internet
www.koenig-kanzlei.de

Bankverbindung
Deutsche Bank Düren
BLZ 395 700 24
Kto-Nr. 8095952

USt-IdNr.
DE815387385